



Stellungnahme

Stellungnahme des Behindertenbeauftragten zum Tagesordnungspunkt 16 des Bau-Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Büchen am 29.01.2019 zum Thema Rönnbom.

Der Bau- Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Büchen hat sich auf seiner Sitzung vom 19.11.2018 unter dem TOP 27 mit dem Thema Schließung eines Teilstücks des Weges Rönnbom für LKW und PKW Verkehr beschäftigt. Als Beauftragter für Menschen nehme ich zu diesem Thema wie folgt Stellung:

Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderung im Amt Büchen (Behindertenbeauftragten) unterstützt der Behindertenbeauftragte die Gemeinden des Amtes und deren Fachausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Gesetzliche Grundlagen/ Allgemeine Betrachtung

Der Weg Rönnbom ist ein von Autos wenig befahrener Weg. Er wird insbesondere durch Fußgänger und Fahrradfahrern genutzt. Es besteht keine Trennung gem. § 25 Abs. 1 StVO von Fuß- Radweg und Fahrbahn. Gegenseitige Rücksichtnahme gemäß § 1 StVO ist notwendig. Die Sicherung des Fußgängers steht gemäß § 25 Abs. 1 StVO bei gemeinsamer Nutzung hier im Vordergrund.

Der Rönnbom ist so beschaffen, dass im Verlauf, fasst überall, kein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge möglich ist. An der engsten Stelle ist die Nutzung von Fahrzeugverkehr und Fußverkehr oder Fahrradverkehr gleichzeitig nicht möglich.

Durch das Neubaugebiet Pötrau (B Plan 55) ist mit einer Zunahme des Fußgänger- und Radverkehr, somit auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu rechnen, da der Rönnbom als Abkürzung zum Weg zur Schule, Kindergärten, Bahnhof, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen also sämtliche Wege zur Ortsmitte genutzt werden wird.

Weitere Gesichtspunkte/ Ergebnis

Zum Schutz von Fußgänger und Radfahrern so wie für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sollte geprüft werden, ob der Rönnbom für die Durchfahrt von Kraftfahrzeugen gesperrt wird und nur für den Fuß- und Radverkehr freigegeben wird, insbesondere zur Sicherung des Fußgängers (siehe § 25 Abs. 1 StVO).

Es muss sichergestellt werden, dass die Grundstückseigentümer zu ihren Grundstücken am Rönnbom kommen auch um die notwendige Knickpflege sowie Pflege- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen.

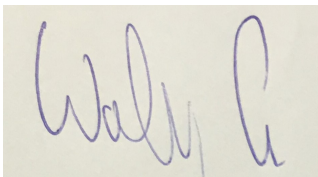
Um durch den steigenden Fuß- und Radverkehr Unfälle mit Kraftfahrzeuge zu vermeiden, könnte eine Sperrung des Weges durch z.B. abschließbare Absperrstangen geprüft werden. Hierdurch könnte für die Pflegearbeiten an den Knicks und den Sträuchern die Durchfahrt hierfür sichergestellt werden.

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr oder Rettungsdienst stellt die Variante mit den abschließbaren Absperrstangen auch eine praktikable Lösung da.

Es sollten die Anwohner zu dieser Maßnahme befragt werden, damit keine Gründe für eine Sperrung des Rönnbom für den Fahrzeugverkehr außer Acht gelassen werden.

Ziel muss es sein, die Nutzung des Rönnbom für die Nutzer, insbesondere den schwächsten Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer und für Menschen mit Mobilitätseinschränkung) sicher zu machen. Dieses ist besonders für Kinder wichtig, da Eltern sichergehen können, dass ihre Kinder etwas sicherer auf diesem Weg zur Schule und anderen Einrichtungen kommen.

Für einen Ortstermin stehe ich als Beauftragter für Menschen mit Behinderung gerne zur Verfügung.



Wolfgang Kroh